

# Hilfsmittel

## gegen schlechten Geschäftsgang

### Zugkräftige Schaufenster - Dekorationen

mit dem Schaufenster - Baukasten der Verkaufsberatung

- Gruppe A (20 Teile) für kleine Fenster . . . . . RM 110,-  
 Gruppe B (30 Teile) für mittlere Fenster . . . . . RM 165,-  
 Gruppe C (40 Teile) für größere Fenster . . . . . RM 220,-  
 Miniatur - Baukasten zur Vorbereitung  
 der Dekoration . . . . . RM 3,-

### Individuelle Kundenwerbung

durch die Verkaufsberatung - Kundenkartei.

Jeder Kunde wird mit allen wichtigen Angaben registriert. Für gute Werbebriefe unentbehrlich.

- Preise: Komplett mit 1000 Karten . . . . . RM 23,-  
 komplett mit 500 Karten . . . . . RM 16,-  
 einschließlich Karteikasten usw.

### Rationelle Lagerhaltung für Uhren

durch die Umsatz- und Lagerstatistik des Zentralverbandes. Jederzeit Überblick über das Lager, die Verkaufsmöglichkeiten und die Rentabilität. Kompl. Anlage mit genauer Anleitung . . . . . RM 15,20

### Umsatz- u. Lagerkontrolle f. Bestecke

durch die neuartige Verkaufsberatung - Besteckkartei. Schutz gegen Fehldispositionen, scharfe Lagerkontrolle, Umsatz- und Einkaufsstatistik. Unentbehrlich für Geschäfte, die Bestecke führen. Preis der kompletten Kartei, ausreichend für versilberte und silberne Bestecke:

- Mit 500 Karten . . . . . RM 15,-  
 mit 1000 Karten . . . . . RM 20,-  
 einschließlich Karteikasten usw.

### Einheits-Durchschreibe-Buchführung

Erleichterung und Verbesserung der Buchhaltungsarbeit durch die neuzeitliche Methode des Durchschreibens. Vorkenntnisse sind für die Buchhaltung nicht erforderlich. Die Umstellung vom bisherigen Verfahren auf die Durchschreibe-Buchführung ist denkbar einfach. Komplett Anlagen schon von . . . . . RM 29,50 an.

### Viele wertvolle Hinweise

aus der Praxis für die Praxis in den Büchern:

- „Hinter dem Ladentisch“, mit vielen Verkaufsbildern . . . . . RM 0,70  
 „Schaufenster und Reklame“, mit praktischen Beispielen . . . . . RM 1,-  
 „Verkaufen und Organisieren im Einzelhandel“, 162 Seiten, kart. . . . . RM 4,30  
 „Schnellkalkulator“ . . . . . RM 2,70

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher,  
 Halle (Saale), Königstraße 84.**

Über die Zulässigkeit der Schätzung war bisher schon im Berufungsverfahren zu entscheiden, die Änderung besteht also darin, daß jetzt in jedem Falle auch über die Höhe der Schätzung die Berufung beim Finanzgericht, anstatt, wie bisher, nur die Beschwerde beim Landesfinanzamt zulässig ist. Diese Neuerung ist von außerordentlicher Bedeutung und sehr zu begrüßen, da die Schätzungen von Umsatz und Einkommen in keineswegs seltenen Fällen zu groben Unbilligkeiten geführt haben. Nach dem 31. März 1932 kann nunmehr das Finanzamt keinen Bescheid etwa mit der Rechtsmittelbelehrung erlassen, daß der Steuerpflichtige seinen steuerrechtlichen Verpflichtungen, wie z. B. der Pflicht zur Auskunft und zur Aufzeichnung, schuldhaft nicht genügt habe und daß er deshalb nur noch die Beschwerde beim Landesfinanzamt habe. Ebenso kann das Landesfinanzamt keine Beschwerdeentscheidung, die sich auf solche Feststellungen des Finanzamtes stützt, erlassen. Gegen etwaige Entscheidungen dieser Art wäre heute die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof, wenn der Streitgegenstand 200 RM erreicht, zulässig, und zwar mit der Begründung, daß die erteilte Rechtsmittelbelehrung nicht mehr zutrefte; es sei eine verfahrensrechtliche Vorschrift unbeachtet geblieben.

Es ist natürlich nichts an dem Recht des Finanzamtes, die Besteuerungsgrundlagen, soweit sie nicht ermittelt oder berechnet werden können, zu schätzen, geändert worden. Dabei sind bekanntlich alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert. Das gleiche gilt, wenn Bücher oder Aufzeichnungen, die nach den Steuergesetzen zu führen sind, nicht vorgelegt werden können oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen unvollständig oder sachlich unrichtig sind.

Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes ist im allgemeinen zu entnehmen, daß, um zur völligen Verwerfung der Buchführung zu gelangen, die Beweiskraft der Buchungen durch das Finanzamt erschüttert werden muß. Die Feststellung der Nichtbuchung z. B. einzelner Einnahmeposten rechtfertigt die völlige Außerachtlassung der gesamten Buchführung nur dann, wenn daraus gefolgert werden könnte, daß noch andere unbekannte Einnahmen nicht verbucht worden wären. Stets soll auch geprüft werden, ob die Buchführung als Grundlage für die Ermittlung des Gewinns zum Teil brauchbar ist oder ob sie in ihrem ganzen Umfang deshalb unbrauchbar ist, weil der begründete Verdacht besteht, daß außer den durch den Buchprüfer festgestellten Posten nicht alle Einnahmen verzeichnet worden sind. Oft wird ein solcher Verdacht damit begründet, daß zwischen dem Buchgewinn und den Ergebnissen von Vergleichsbetrieben ein auffallendes, nicht zu erklärendes Mißverhältnis besteht. Es wird immer vermutet, daß bei im großen und ganzen ähnlichen Betrieben gleicher Branche und Geschäftsgattung auch die Geschäftsergebnisse relativ die gleichen sind. Diese Folgerung kann denen nicht schaden, deren Bücher in Ordnung sind, denen Nichtbuchung von Einnahmeposten oder sonstige Fehler und Unterlassungen daher nicht nachgewiesen werden können; sie ist aber recht bedenklich im anderen Falle. Es können dann Schätzungen, sei es des Umsatzes oder des Einkommens oder von beiden, vorkommen, die weit über den wirklich erzielten Umsatz und Gewinn hinausschießen. Der Wegfall der Rechtsmittelbeschränkung ebnet daher gerade für solche Fälle den Weg zur Herbeiführung einer eingehenden Nachprüfung durch das Finanzgericht und gegebenenfalls durch den Reichsfinanzhof. (II/892)